

Schulordnung der Max-Beckmann-Oberschule

(Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe)

Auguste-Viktoria-Allee 37, 13403 Berlin

Grundlagen und Regeln für das allgemeine Verhalten

Junge Menschen können ihre Anlagen und Fähigkeiten am besten unter friedlichen und menschenwürdigen Verhältnissen zur Entfaltung bringen, deshalb legen wir in unserer Schule größten Wert auf ein harmonisches und respektvolles Miteinander. Deshalb lehnen wir grundsätzlich jede Form von Gewalt oder Gewaltandrohung, von Schikane oder psychischem Druck (Mobbing) ab.

Grundlagen

Um den Auftrag der Schule gemäß dem Schulgesetz des Landes Berlin erfüllen zu können, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden:

1. Alle an der Schule Beteiligten sind verpflichtet zu einem positiven Arbeitsklima beizutragen, für Sauberkeit im Haus und auf der ganzen Anlage zu sorgen, durch Pünktlichkeit alle Abläufe reibungslos zu gestalten und sich hilfsbereit zu zeigen. Für jeden Lehrer und Schüler besteht eine Pflicht zur angemessenen regelmäßigen Information über aktuelle Dinge des Unterrichtsalltags (Vertretungen, versäumter Unterrichtsstoff, außerordentliche Veranstaltungen u.ä.).

2. Die Schule bietet jedem Schüler die Möglichkeit, den für ihn bestmöglichen Abschluss zu erreichen; die Schüler müssen hierzu durch angemessenes Leistungs- und Sozialverhalten ihren Beitrag erbringen. Im Besonderen ist es Pflicht jedes Schülers, durch sein Verhalten dazu beizutragen, das jeder Mitschüler für sich diese Möglichkeit nutzen kann.
3. Konflikte, wo und zwischen wem sie auch immer entstehen, werden grundsätzlich friedlich gelöst.
4. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen speziell zur allgemeinen Schulpflicht, zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit, zum Schutz des Eigentums, sowie zum Schutz vor Missbrauch von Betäubungsmitteln wird ausdrücklich hingewiesen. Aufgrund geltender Rechtsvorschriften ist die Schule verpflichtet bei massiven Gesetzesverstößen Strafanzeige bzw. Strafantrag zu stellen. Hierbei handelt es sich u.a. um
 - angedrohte oder realisierte Körperverletzungen
 - alle Arten von Nötigung und Erpressung
 - massive Formen von Mobbing, Beleidigung und Belästigung
 - Eigentumsdelikte
 - Sachbeschädigung und Vandalismus
 - Missbrauch von und Handel mit Rauschmitteln und Drogen jeder Art
 - Verstöße gegen das Hausrecht (Hausfriedensbruch).
5. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist das Rauchen im Schulhaus und auf dem Schulgelände verboten. Privates und öffentliches Eigentum sind zu achten und zu schützen; alle Einrichtungen (Räumlichkeiten, Materia-

lien und Medien) der Schule müssen pfleglich und sachgemäß behandelt werden

6. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (Waffen, Pyrotechnik ...etc.) in die Schule ist verboten.
7. Handys und vergleichbare Bild-/Tonträger müssen von den Schülerinnen und Schülern beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut werden. Bei Verstößen gegen diese Anordnung werden die entsprechenden Geräte eingezogen und den Erziehungsberechtigten nach einer angemessenen Frist vom Schulleiter ausgehändigt. Schülern und Schülerinnen, die volljährig sind oder der Sekundarstufe II angehören kann bei Verstoß gegen diese Regel das entsprechende Gerät abgenommen und bis zu vier Wochen entzogen werden.

Vereinbarung über ein Bündnis für Erziehung und Lernen

Zwischen Schüler/innen, Erziehungsberechtigten und den Verantwortlichen der Max-Beckmann-Oberschule wird eine Vereinbarung über Erziehung und Lernen getroffen, in der die gegenseitigen Aufgaben, Pflichten und Rechte der Unterzeichner formuliert sind (siehe Anlage).

Regeln für den Unterrichtsablauf

1. Unterrichtsbeginn

- Das Schulhaus ist ab 7.50 Uhr für Schülerinnen und Schüler geöffnet.
- Schüler, deren Unterricht später beginnt, sollten das Haus erst nach dem Pausengong der vorhergegangenen

Stunde betreten. Sie dürfen sich bis zum Beginn des Unterrichts auch in der Cafeteria aufhalten.

- Für Fahrräder, Mopeds usw., müssen die dafür vorgesehenen Plätze benutzt werden. Ein Versicherungsschutz für auf dem Schulgelände abgestellte Fahrräder und andere Fahrzeuge besteht nicht.
- Fahren auf dem Schulgrundstück ist verboten.
- Auf dem Schulparkplatz dürfen Schüler ihre Fahrzeuge nicht abstellen.

2. Pausen

- Schüler/innen der Sekundarstufe I müssen in den großen Pausen den Schulhof aufsuchen. Nur in begründeten Ausnahmen ist ein Verbleiben im Schulgebäude gestattet (Regen, Kerngruppengeschäfte, Gespräche mit Lehrer/innen, Sekretariatsbesuche u.ä.)
 - Der Besuch der Cafeteria ist in den großen Pausen nur dann gestattet, wenn dort Nahrungsmittel und/oder Getränke gekauft und konsumiert werden.
 - Der Aufenthalt in Fachräumen ist in den großen Pausen nicht gestattet.
 - Während der kleinen Pausen sollen die Schüler in ihren jeweiligen Unterrichtsräumen bleiben oder sich ruhig und zügig zum nächsten Unterrichtsraum begeben.
- Aus Sicherheitsgründen ist das Sitzen, Knien usw. auf den Fensterbrettern, das Hinauslehnen aus den Fenstern sowie das Toben im Klassenraum, auf den Fluren und Treppen verboten.

- Für Schüler/innen der Mittelstufe (Jg. 7 – 10) ist das Verlassen des Schulgeländes sowohl während der Unterrichtszeit als auch in den Pausen und Freistunden nicht gestattet.
- Den Schülern der gymnasialen Oberstufe ist das Verlassen des Schulgeländes bei Unterrichtsausfall, in Freistunden oder in Pausen von mindestens 15 Minuten Dauer gestattet.
- Den Schülern der Oberstufe stehen in ihren Freistunden und den Pausen die Cafeteria und der Oberstufenraum 316 zur Verfügung.
- Der Flur im Verwaltungsbereich dient nicht als Durchgang. Der Verwaltungsbereich sollte von Schüler/innen nur in begründeten Fällen aufgesucht werden.
- Mit dem Unterrichtsgang zum Beginn der nächsten Unterrichtsstunde haben sich die Schüler/innen in den Gebäuden ruhig zu verhalten. Sollte fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer/keine Lehrerin erschienen sein, muss dies vom Kerngruppensprecher bzw. Gruppensprecher umgehend im Sekretariat angezeigt werden

3. Unterricht

- Der Unterricht beginnt und endet mit dem Stundengong.
- Die Schüler/innen sind verpflichtet sowohl die notwendigen Arbeitsmaterialien (Bücher, Hefte und Hefter, Schreibzeug und andere Arbeitsgeräte) als auch entsprechende Hausaufgaben vollständig und in ordentlichem Zustand mitzuführen; die Lehrer/innen verpflichten sich den Unterricht gut vorbereitet zu gestalten.
- Während des Unterrichts sind die Regeln einzuhalten, die einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Unterrichtsverlauf ermöglichen. Den Anweisungen der Lehrer/innen ist generell Folge zu leisten.

- Die Sporthalle darf nur mit entsprechenden Sportschuhen betreten werden, auf vollständige Sportausrüstung ist zu achten.
- Ein eingeschaltetes Handy sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten während Tests, Normarbeiten und Klausuren gelten als Täuschungsversuch. Die Arbeit wird mit der Note 6 bzw. mit 0 Punkten beurteilt.

4. Unterrichtsschluss

- Am Ende jeder Unterrichtsstunde sorgt die jeweilige Lerngruppe für den ordnungsgemäßen Zustand des Raumes, den sie verlässt. Dazu gehört auch das Reinigen der Tafel.
- Nach Unterrichtsschluss stellen die Schüler die Stühle hoch, um die tägliche Raumreinigung zu ermöglichen. Sie schließen die Fenster und ziehen die Jalousien hoch.

Regeln für den Konfliktfall und interne Erziehungsmaßnahmen

Konflikte werden grundsätzlich friedlich gelöst. Zu diesem Zweck stehen den Schüler/innen sowohl die Lehrer als auch die Mediatoren und Mediatorinnen zur Verfügung. Bei schwerwiegenden Konflikten, die so nicht gelöst werden können und bei Konflikten zwischen Schülern und Lehrern gibt es die Möglichkeit die Vertrauenslehrer, den Vermittlungsausschuss, Vertreter/innen der SV und Mitglieder der Schulleitung hinzuzuziehen.

Jede Form von Gewalt oder Gewaltandrohung, sowie Schikane oder psychischer Druck (Mobbing) führt zur Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz § 63. In begründeten Fällen führt Gewaltanwendung zur sofortigen Relegation

und Unterbringung an einer anderen Schule, außerdem muss mit Strafanzeige und Strafantrag gerechnet werden. Die enge Kooperation zwischen der zuständigen Polizeidienststelle und der Schulleitung der Max-Beckmann-Oberschule ermöglicht ein zügiges polizeiliches und strafrechtliches Vorgehen.

Ziel aller Erziehungsmaßnahmen muss es sein, positive Verhaltensänderungen beim Schüler zu bewirken.

In diesem Zusammenhang sind auf Lob, Anerkennung und/oder konstruktive Ratschläge, z.B. auf die Möglichkeit einer ernsthaften Entschuldigung hinzuweisen. Wichtiges Mittel der Erziehung ist auch, den Schüler/innen aufzuzeigen, wie entstandener Schaden wieder gutzumachen ist.

Bevor Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend §§ 62 und 63 des Berliner Schulgesetzes gegen Schüler/innen eingeleitet werden, wird geprüft, ob es sich um einmalige oder wiederholte Verstöße gegen die Schulordnung oder andere Rechtsvorschriften handelt und ob andere durch das Fehlverhalten geschädigt, behindert oder belästigt worden sind.

Außerdem soll ein klärendes Gespräch zwischen den an einer Konfliktsituation Beteiligten initiiert werden, um Gründe und Ursachen für Konflikte zu erkennen und beseitigen zu können, um den Schülern und Schülerinnen falsches Verhalten einsichtig zu machen und schnell und wirksam auf dessen Änderung hinwirken zu können.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung und gegen allgemein bestehende Normen und Verhaltensregeln kann die Schulleitung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz §§ 62 und 63 absehen und interne Erziehungsmaßnahmen verhängen. Diese Maßnahmen, z.B. Hilfs- Reinigungs- und/oder Sozialdienste im eigenen Haus aber auch in

anderen Einrichtungen (Kindergärten, Altenheime, Behinderten-Schulen/Werkstätten), sollen v.a. die soziale Verantwortung schulen und ein deutliches Zeichen für Einsicht und tätige Reue setzen.

Die Erziehungsberechtigten werden umgehend über Verhaltensauffälligkeiten oder Fehlverhalten ihrer Kinder informiert und um Unterstützung beim Erziehungsprozess gebeten, damit die Erziehung in der Familie die pädagogische Arbeit in der Schule unterstützen und ergänzen kann. Selbstverständlich werden die Erziehungsberechtigten auch über besondere interne Erziehungsmaßnahmen, die von der Schule ergriffen werden, informiert.

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Für die Schulkonferenz der Max-Beckmann-Oberschule